

Satzung der Abt. Tennis des TSV Bernbeuren

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name und Sitz

Der Tennisverein ist eine Abteilung des TSV Bernbeuren und trägt die Bezeichnung „TSV Bernbeuren, Abt. Tennis“

§ 2. Zweck

Der Zweck der Abteilung ist, die Pflege des Tennissports in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Sie ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Ihr Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3. Verhältnis zum TSV Bernbeuren

Die Mitglieder der Abt. Tennis müssen grundsätzlich Mitglieder des TSV Bernbeuren sein und müssen dessen Satzung anerkennen.

Mitgliedschaft

§ 4. Aufnahme

Über die Aufnahme in die Abt. Tennis entscheidet in jedem Fall der Vorstand der Abt. Tennis. Mitglied der Abt. Tennis kann jede unbescholtene Person auf Antrag werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung bekennt. Bei Antragstellung unter 18 Jahren ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 5. Einteilung der Mitglieder Aktive Mitglieder

Dies sind alle Mitglieder, welche den vollen Jahresbeitrag der Beitragsgruppe bezahlen, der sie gemäß nachstehender Einstufung angehören.

- a. Erwachsene Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b. Ehegatten von Mitgliedern
- c. Jugendliche und Schüler (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- d. Schüler über das vollendete 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen können bei der Vorstandschaft einen „Ermäßigungsantrag“ auf Schüler und Jugendlichen - Beitrag stellen. (Begrenzt bis zum Abschluss des Abiturs)

Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die Mitglied der Tennisabteilung sein wollen, ohne aber den Tennissport aktiv auszuüben. Sie haben kein Stimmrecht. „Passiv“ gemeldeten Mitgliedern wird grundsätzlich kein Arbeitsbeitrag erhoben. Es wird lediglich der Passiv- Mitglied-Beitrag erhoben.

§ 6. Gebühren und Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, und bei Bedarf Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festsetzt. Sie sind bei Eintritt in die Abt. Tennis fällig.

Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss aus der Abt. Tennis sind gestundete oder zur Ratenzahlung vorgesehene Gebühren oder Beiträge sofort fällig. Diese gelten als rechtsverbindliche Schuld des Austretenden oder Ausgeschlossenen an die Tennisabteilung. Rechte eines Mitglieds aus der Zahlung von Gebühren und Beiträgen an die Abt. Tennis sind nicht übertragbar. Sämtliche Gebühren sind alljährlich im Monat März, jedoch bis spätestens zum 1. April des Jahres, bei späterem Eintritt nach genehmigter Aufnahme durch den Vorstand fällig.

Wer mit Beiträgen oder Gebühreneinzahlungen im Rückstand ist, darf die Tennisplätze nicht benutzen.

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge werden für Erwachsene, Ehegatten, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie passive Mitglieder angemessen eingestuft.

Trainingsbetrieb:

Von allen Mitgliedern, die am Trainingsbetrieb mit Trainer teilnehmen, wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und im Aushang an der Tennishütte und auf der Homepage veröffentlicht. Trainer und deren Kinder sind von dieser Gebühr befreit.

Es wird von jedem aktiven Mitglied zwischen 15 und 65 Jahren ein Beitrag zur Erhaltung und Verschönerung der Anlage erhoben.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird mit dem Jahresbeitrag eingezogen.

Die Mitglieder können durch Mithilfe, den sogenannten Arbeitsdienst, diesen Beitrag reduzieren. Der Betrag pro Stunde Mithilfe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bei Bedarf für Platzarbeiten und sonstige Arbeiten von der Vorstandschaft unterschiedlich festgesetzt. Die Rückvergütung erfolgt jedoch nur in Höhe des jährlich anfallenden Beitrages für den Arbeitsdienst.

Trainer sind von dem Beitrag zur Erhaltung und Verschönerung der Anlage befreit.

Arbeitsdienst beinhaltet alle Arbeiten, die sich direkt mit dem Tennissport, der Anlage sowie der anfallenden Arbeiten des TSV befassen.

Die Einsatzzeiten und die Inhalte der Arbeiten werden von der Vorstandschaft festgelegt, genehmigt und über den Aushang an der Tennishütte veröffentlicht. Berechnet wird die Umlage, wenn das Mitglied innerhalb des Kalenderjahres

15 Jahre alt wird. Keine Berechnung erfolgt, wenn das Mitglied innerhalb des Jahres 66 Jahre alt wird.

Spielen mit Gästen

Spielt ein Mitglied mit einem Nichtmitglied, wird pro Stunde eine Gebühr von dem Nichtmitglied fällig. Der Betrag wird sofort nach dem Spiel von dem Mitglied kassiert und dem Kassier der Tennisabteilung zugeführt.

Spielen zwei Nichtmitglieder miteinander, wird eine Platzgebühr pro Stunde und Platz erhoben, Die Gebühr muss im Voraus an ein Mitglied bezahlt werden. Das Mitglied leitet dann den Betrag an den Kassier der Tennisabteilung weiter.

Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Mitgliedschaft festgelegt und im Aushang an der Tennishütte und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Tennissports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 8. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Abt. Tennis sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Ein Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr.
- b) an allen Veranstaltungen der Abt. Tennis teilzunehmen und soweit sie aktive Mitglieder sind, die Anlagen der Abt. Tennis zur Ausübung des Tennissports zu benutzen.
- c) Klagen und Beanstandungen beim Vorstand vorzutragen.

§ 9. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung der Abt. Tennis und des Bayerischen Tennisverbandes im Bayerischen Landessportverband und des Deutschen Tennisbundes zu befolgen.
- b) die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossene Spielordnung zu befolgen.
- c) nicht gegen die Interessen der Abt. Tennis zu handeln.
- d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum 30.11. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- b) durch Ausschluss aus der Abt. Tennis aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Bei einem evtl. Wiedereintritt müsste die Aufnahmegebühr neu entrichtet werden.

§ 11. Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in Punkt § 8. und § 9. vorgesehenen Rechten und Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen der Abt. Tennis gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte und Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Ausschließung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.

Organe der Abt. Tennis

§ 12. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

ab 16.03.2013 gültig

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) den 3 Beisitzern

Eine Personalunion unter a) bis d) ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind alle aktiven, volljährige Mitglieder der Mitgliederversammlung. gestrichen:

(Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit dem Kassier.)

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

Er bedarf zu einer Willenserklärung, die eine Verpflichtung von über 1000,- € darstellt, der Zustimmung des TSV-Vorstandes

Dem Kassier obliegt die Durchführung aller Geldangelegenheiten. Er ist zu einer übersichtlichen und überprüfbaren Kassenführung verpflichtet.

Der Vorstand, bzw. die Abteilungsleitung kann bei Notwendigkeit um weitere Beisitzer mit Funktionen erweitert werden. Die weiteren Beisitzer werden von der Vorstandschaft berufen und haben nur beratende Funktionen.

§ 13. Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich vor Beginn des Spielbetriebes eine Mitgliederversammlung ein. Diese dient zur Festlegung aller für den kommenden Spielbetrieb notwendigen Beschlüsse (z. B. Festsetzung der Jahresbeiträge), zur Abgabe der Rechenschaftsberichte, zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und zur Durchführung von Neuwahlen.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Notwendigkeit einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Erwachsenen Mitglieder dies verlangen. Alle erwachsenen aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein neuer Wahlgang. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese in die Tagesordnung aufgenommen sind. Es ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung (Benennung der betreffenden Paragraphen) geändert werden sollen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 14. Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer hat vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 15. Auflösung der Abt. Tennis

Die Abt. Tennis gilt als aufgelöst, wenn 9/10 der Erwachsenen Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung ist das gesamte Vermögen der Abt. Tennis dem TSV Bernbeuren zu übergeben.

Bestehende Bürgschaften sind vorrangig zu befrieden.

Allgemeine Hinweise zur Kassenführung (Ergänzung zur Satzung)

Die Schlüsselausgabe für den Platz erfolgt für Neumitglieder ab einem Mindestalter von 15 Jahren (bei jüngeren Mitgliedern an die Erziehungsberechtigten) gegen eine Kautions von 10,- €.

Die Schlüsselausgabe für die Hütte erfolgt an volljährige Mitglieder gegen eine Kautions von 10,- €.

Bernbeuren, den 24.09.2021

Vorstand der Abteilung Tennis